

**Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV)****(Änderung vom 7. November 2012)***Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Kinder- und Jugendhilfeverordnung vom 7. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

§ 11. <sup>1</sup> Die Kontrolle des Zahlungsverkehrs und der Rechnungslegung für Aufträge aus dem Bereich des Kinderschutzes ist Aufgabe der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Revision

Abs. 2 unverändert.

§ 12. <sup>1</sup> Die Gebühren betragen für:

a. Gutachten und Berichte im Auftrag von Gerichten oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, pro Stunde Aufwand

Fr. 100 bis 200

Gebühren-  
rahmen

b. Anhörung von Kindern im Auftrag von Gerichten oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden:

Ziff. 1 und 2 unverändert.

lit. c–l unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Marginalie zu § 13:

Einkommens- und vermögensabhängige Gebühren

Marginalie zu § 14:

Weitere Bestimmungen

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Kägi

Der Staatsschreiber:  
Husi

## **852.11**

Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV)

### *Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft ([ABl 2012-11-16](#)).